

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 31. März** **2026**

Datum	Inhalt	Seite
26.3.2026	Viertes Modernisierungsgesetz Bayern 2015-1-1-V, 212-2-G, 2120-12-G, 2126-3-2-G, 2130-3-B, 2132-1-B, 230-1-W, 300-1-1-J, 300-1-5-J, 312-3-A, 707-1-W, 7130-1-L, 763-1-I, 763-1-1-I, 791-1-U, 805-9-A, 1100-7-I, 1102-12-S, 1132-2-S, 2030-1-3-F, 2032-0-F, 2039-1-A, 2124-2-G, 2128-2-A/G, 2129-5-1-U, 2210-1-3-WK, 2210-2-4-WK, 2210-8-2-WK, 2230-2-3-WK, 2231-1-A, 2239-1-K, 2251-1-S, 2251-4-S, 7902-0-W, 7902-1-L, 9210-2-I/B, 215-5-1-I, 922-1-B, 2230-1-1-K, 111-1-1-I, 12-1-I, 2012-1-1-I, 2012-2-1-I, 2030-1-1-F, 206-1-D, 206-1-1-D, 210-3-2-I, 211-5-I, 2126-12-1-G, 2127-1-1-G, 2129-1-9-U, 2129-2-1-U, 2129-2-10-U, 215-5-1-5-I, 32-2-A, 34-6-I, 35-2-F, 750-19-W, 753-1-20-U, 932-1-B, 2032-1-1-F, 2030-1-4-F, 2030-3-2-1-B, 2030-3-2-1-I, 2030-3-4-2-WK, 2030-3-5-2-F, 2030-3-6-1-W, 2030-3-7-1-L, 2030-3-8-1-A, 2030-3-9-1-U, 2030-3-10-1-G, 2031-1-1-F, 2033-1-1-F	75
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes 2120-1-U/G, 7831-1-U	108
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes 2330-11-B	110
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 792-1-W, 2129-1-4-U, 792-2-W, 792-7-W	113
26.3.2026	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften 86-7-A/G, 2230-1-1-K, 2231-1-A, 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	139
11.2.2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag 02-36-D	145
10.3.2026	Verordnung zur Änderung der BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 251-6-F, 600-1-F, 600-2-F	146
17.3.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	149
3.3.2026	Verordnung zur Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung 2120-8-U/G	151

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
6.3.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I 2032-3-4-5-K	153
9.3.2026	Verordnung zur Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung 35-2-F	158
13.3.2026	Verordnung zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (AVILSG) 215-6-1-2-I, 215-5-1-5-I, 215-3-1-1-I, 215-6-1-1-I	159

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern¹⁾

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 37 Abs. 2 Satzteil nach Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

In Art. 12 Abs. 3 Satz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch Art. 12a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird die Angabe „und bei weiteren schulischen Impfberatungen“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung

§ 10 Abs. 1 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz führen jahrgangsweise im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung nach den §§ 6 und 7 Impfberatungen und Erhebungen zu Impfraten durch.“

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

§ 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 83 Abs. 9 BayBO sind den Städten Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen übertragen.“

§ 6

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und

- a) Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² oder
- b) Teilen von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²,“.

- b) In Abs. 4 Nr. 21 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

2. Art. 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wenn Gefahren im Sinne des Art. 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

3. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 5 wird Satz 4.
- 4. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. folgende Werbeanlagen:

 - a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1,5 m² sowie Waren- und Geldautomaten,
 - b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe bis zu 10 m,

sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden,“.
 - b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „öffentliche-rechtliche“ durch die Angabe „öffentlich-rechtliche“ ersetzt.
- 5. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- 6. In Art. 67 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4 VwGO“ durch die Angabe „Nr. 3 oder Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ ersetzt.
- 7. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
- 8. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Eine bis zum Ablauf des 31. März 2026 erfolgte Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf des 31. März 2031 fort. ²Art. 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³In den Fällen des Satzes 1 ist Art. 53 Abs. 2 Satz 5 und 6 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt

durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Angabe „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde;“.

- d) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 6 und 7.
- e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 19 und 21“ durch die Angabe „Art. 14 und 15“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zielabweichungsverfahren

(1) ¹Ist in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren ein Zielverstoß festgestellt, soll die zuständige Behörde im Einzelfall in einem besonderen Verfahren einen Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Die fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe, die betroffenen Gemeinden und Regionalen Planungsverbände sind anzuhören. ³Darüber hinaus ist im Falle der beantragten Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung das Einvernehmen des betroffenen Regionalen Planungsverbands erforderlich. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über die Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet, im Übrigen die oberste Landesplanungsbehörde. ²Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die gemäß Art. 3 die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. ³Darüber hinaus sind auch antragsbefugt Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach Art. 3 Abs. 2 zu beurteilen ist.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Recht des jeweiligen Mitglieds, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, bleibt hiervon unberührt, soweit dies der Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Planungsverbands nicht widerspricht.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Einer Genehmigung der Verbandssatzung durch die höhere Landesplanungsbehörde gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bedarf es nicht.“
- bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Eine Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 setzt eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung voraus. ⁴Eine Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder zur Finanzierung dieser Wahrnehmung setzt deren Einverständnis zur entsprechenden Änderung der Verbandssatzung voraus.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In Art. 10 Abs. 2 Satz 11 wird die Angabe „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“ durch die Angabe „KommZG“ ersetzt.
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt“ durch die Angabe „regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Landesplanungsbeirat, Verordnungsermächtigung

¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt. ²Den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. ³Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.“

8. Nach Art. 13 werden die folgenden Art. 14 und 15 eingefügt:

„Art. 14

Landesentwicklungsprogramm, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. ³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm darf enthalten

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Festlegung der Zentralen Orte sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung;

Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,

3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde ausgearbeitet. ²Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 15

Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne dürfen enthalten

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und die in ihnen enthaltenen Festlegungen von den Regionalen Planungsverbänden im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde als Rechtsverordnung beschlossen. ²Das Einvernehmen beschränkt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplans.“

9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 16 und Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ein oder mehrere Ausschlussgebiete dürfen nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten und nur festgelegt werden, wenn der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird.

⁴Diese Festlegungen müssen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgen. ⁵Dabei ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Umweltprüfung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist, und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt und die Angabe „unter Berücksichtigung“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

11. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18 und wie folgt gefasst:

„Art. 18

Beteiligungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Dazu wird der Entwurf des Raumordnungsplans für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht. ³Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert oder verkürzt werden. ⁴Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁵Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁷Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

(2) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 1 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. die öffentlichen Stellen und die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich die Durchführung des Raumordnungsplans im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans dort erhebliche Auswirkungen haben kann; bei erheblichen Umweltauswirkungen zusätzlich nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

²Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ³Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms ist zusätzlich auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde ist für das Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm, der Regionale Planungsverband für das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan zuständig. ²Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan erfolgt die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 5 durch die regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämter und kreisfreien Gemeinden.

(4) ¹Bei einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans soll die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltbericht nach Art. 17 haben wird und keine erhebliche Auswirkung auf Dritte zu erwarten ist. ²Für das Beteiligungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach den Abs. 1 bis 4 geändert, ist dieses Verfahren erneut durchzuführen. ²Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen abgegeben werden. ³Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden. ⁴Die Beteiligung soll auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden. ⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder keine bestehenden verstärkt und die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen werden.

(6) ¹Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ²Wird der Entwurf eines außerbayerischen Raumordnungsplans mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband abgestimmt, beteiligen die höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen dieses Raumordnungsplans zu erwarten sind, die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 entsprechend, soweit Vorgaben der außerbayerischen Stelle nicht entgegenstehen. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Stelle, mit der der außerbayerische Raumordnungsplan abgestimmt wird, besteht. ⁴Soweit auch die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 17 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „die Belange“ durch die Angabe „diese“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 20“ durch die Angabe „Art. 14“ sowie die Angabe „Art. 22“ durch die Angabe „Art. 15“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und wie folgt gefasst:

„Art. 20

Bekanntmachung und
Einstellung ins Internet

(1) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch die Staatsregierung, der Regionalplan durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde bekanntgemacht.

(2) ¹Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden zusätzlich mit der Begründung zu den Festlegungen ins Internet einzustellen und zur Einsichtnahme vorzuhalten. ²Hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 17 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 18 sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
 2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans durchgeführt werden sollen.“
14. Die bisherigen Art. 19 bis 22 werden aufgehoben.
15. Art. 23 wird Art. 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ sowie die Angabe „einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist“ durch die Angabe „Einzelne der nach Art. 18 Abs. 2 zu Beteiligten nicht oder fehlerhaft beteiligt worden sind“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Vorschrift des Art. 16 Abs. 4 über die Begründung der Festlegungen im Raumordnungsplan sowie in seinen Entwürfen verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Werden in einem Raumordnungsplan ein oder mehrere Ausschlussgebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern der vorrangigen Nutzung oder Funktion durch die übrigen Vorranggebiete substantiell Raum verschafft wird.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ sowie die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ jeweils durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „eines Jahres“ durch die Angabe „von sechs Monaten“ ersetzt.

- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „nach Abs. 3 beachtliche Mängel“ wird durch die Angabe „ein nach Abs. 3 beachtlicher Mangel“ ersetzt.
 - dd) Nr. 4 wird Nr. 3.
 - f) Abs. 7 wird aufgehoben.
16. Die Art. 24 und 25 werden die Art. 22 und 23 und wie folgt gefasst:

„Art. 22

Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung,
Zuständigkeit

(1) ¹Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind vor Entscheidung über die Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen, es sei denn, die höhere Landesplanungsbehörde sieht hiervon ab. ²Die Raumverträglichkeitsprüfung beinhaltet

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der vom Vorhabenträger eingebrachten ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und
3. die überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

³Raumverträglichkeitsprüfungen werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(2) ¹Zuständig für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben liegt. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären. ³Diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden.

Art. 23

Durchführung und Abschluss einer
Raumverträglichkeitsprüfung

(1) ¹Der Vorhabenträger legt der höheren Landesplanungsbehörde in einem elektronischen Format die Unterlagen vor, die notwendig sind, um über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entscheiden zu können. ²Die höhere Landesplanungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung. ³Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 12 oder § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

⁴Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Erforderlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung.

(2) ¹Wird eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sind die für eine Bewertung der überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger bei der höheren Landesplanungsbehörde einzureichen. ²Soll eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, sind die erforderlichen Unterlagen, die für das Trägerverfahren notwendig sind, vom Vorhabenträger auch bei der höheren Landesplanungsbehörde vorzulegen. ³Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(3) ¹Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Dazu werden die Unterlagen für vier Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht; die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. ³Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁴Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁵Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist für dieses Verfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁶Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ⁷Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. ⁸Gleiches gilt für Bund und Länder, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte Angaben für die Interessen des Bundes oder des Landes nachteilig sein können oder diese nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. ⁹Die höhere Landesplanungsbehörde kann jedoch die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen verlangen, die das Vorhaben und dessen Auswirkungen ohne Preisgabe von Geheimnissen beschreiben. ¹⁰Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können auf Verlangen der in Abs. 2 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit einschränkt oder ausgeschlossen werden.

(4) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 3 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. öffentliche Stellen und sonstige Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet erheblich auswirken kann, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

²Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beteiligung gemäß den Abs. 3 und 4 kann auch dadurch erfolgen, dass die höhere Landesplanungsbehörde die in einem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, die für eine Raumverträglichkeitsprüfung erheblich sind, heranzieht (vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung).

(6) ¹Die höhere Landesplanungsbehörde schließt die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, bei einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in dem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, mit einer landesplanerischen Beurteilung in Form einer

gutachterlichen Stellungnahme ab und übermittelt diese dem Vorhabenträger und im Fall der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung auch der für das andere Verfahren zuständigen Behörde. ²Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 1, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden. ³In diesem Fall soll die höhere Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung zügig abschließen und der zuständigen Behörde sowie dem Vorhabenträger ihre landesplanerische Beurteilung zuleiten. ⁴Die landesplanerische Beurteilung wird im Internet veröffentlicht. ⁵Die Veröffentlichung ist bekanntzumachen. ⁶Die zuständige Behörde soll die Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung nutzen und die landesplanerische Beurteilung auf Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in ihre Entscheidung einbeziehen.

(7) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die im nachfolgenden Verfahren getroffene Entscheidung überprüft werden.“

17. Art. 26 wird aufgehoben.

18. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt gefasst:

„Art. 24

Landesplanerische Stellungnahme

Wird keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, gibt die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer fachrechtlichen Behördenbeteiligung eine landesplanerische Stellungnahme ab.“

19. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt sowie nach der Angabe „Art. 3“ die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ die Angabe „und Personen des Privatrechts“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1, die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ wird durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt, nach der Angabe „Art. 3“ wird die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ wird die Angabe „und Personen des Privatrechts bis zu zwei Jahren“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zuständig für die Untersagung bei ausschließlich in einem Regionalplan festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet. ²Im Übrigen ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.“

e) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

f) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.

20. Art. 29 wird Art. 26.

21. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:

„Art. 27

Mitteilungs- und Auskunftspflicht,
Verwertung

¹Die in Art. 3 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und Personen des Privatrechts sind zu unverzüglicher Mitteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegenüber den betroffenen höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. ²Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen. ³Die Landesplanungsbehörden verwerten Informationen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Raubeobachtung.“

22. Die Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

23. Art. 33 wird Art. 28 und Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen. ²Bei Anpassung ausschließlich an Ziele eines Regionalplans ist die höhere Landesplanungsbehörde zuständig.“

24. Art. 34 wird Art. 29 und in Satz 2 wird die Angabe „erhebt die oberste Landesplanungsbehörde“ durch die Angabe „werden“ ersetzt sowie nach der Angabe „Auslagen“ wird die Angabe „erhoben“ eingefügt.

25. Die Überschrift des Teils 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Sonderregelungen und
Schlussbestimmungen“.

26. Nach der Überschrift des Teils 7 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Vorrang des Staatsvertrages

Die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GVBl. S. 305, BayRS 01-1-7-W) in der jeweils geltenden Fassung haben Vorrang vor den Regelungen dieses Gesetzes, soweit die Bestimmungen des Staatsvertrags von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 31

Sonderregelung für
Windenergie an Land

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten richtet sich nach § 28 ROG in der am 15. August 2025 geltenden Fassung.“

27. Art. 35 wird Art. 32 und wie folgt gefasst:

„Art. 32

Unanwendbarkeit des
Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.“

28. Art. 36 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den Art. 14 und 15, für die vor dem 1. April 2026 das Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, werden nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Raumverträglichkeitsprüfungen nach Art. 22, für die die Unterlagen gemäß Art. 23 Abs. 2 vor dem 1. April 2026 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, werden nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(3) Vor dem 1. April 2026 beantragte Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 werden nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(4) ¹Auf Raumordnungspläne, die vor dem 1. April 2026 in Kraft getreten sind, ist Art. 21 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung anzuwenden. ²Im Übrigen findet auf diese Art. 23 Abs. 2 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

29. Art. 37 wird Art. 34.

30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)“ wird durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

31. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)“ durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.

§ 8

**Änderung des
Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Art. 8 und 29 werden aufgehoben.
- 2. In Art. 32 wird die Angabe „Girozentrale“ gestrichen.
- 3. In Art. 34 Satz 1 wird die Angabe „die Kostenordnung“ durch die Angabe „das Gerichts- und Notarkostengesetz

(GNotKG)“ ersetzt.

4. Art. 35 wird wie folgt gefasst:

„Art. 35

Mitteilung an das Nachlassgericht bei
Sterbefällen außerhalb des Bundesgebietes

¹Einen Sterbefall außerhalb des Bundesgebietes hat die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dem Nachlassgericht ihres Bezirks mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird. ²Ist das Nachlassgericht, das die Mitteilung erhält, nicht zuständig, hat es die Todesanzeige an das zuständige Nachlassgericht abzugeben.“

5. Die Art. 38, 39, 43 und 51 werden aufgehoben.
6. In Art. 53 Abs. 1 wird nach der Angabe „Rechtsverordnung“ die Angabe „von der Regelung des § 2 Abs. 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) Gebrauch zu machen und“ eingefügt.
7. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 1 bis 5.
8. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Im Wortlaut wird die Angabe „¹“ gestrichen.
 - b) Fußnote „¹“ wird aufgehoben.

§ 9

**Änderung des
Bayerischen Schlichtungsgesetzes**

Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl. S. 268, BayRS 300-1-5-J), das zuletzt durch § 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 und 2 sowie die nach Art. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) anerkannten Gütestellen“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 10

**Änderung des
Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 11

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Mittelstandsförderungsgesetz (MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 926, BayRS 707-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 317 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 19 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1 VersoG“ durch die Angabe „Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.

§ 15

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 16

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig und

1. arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
2. regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
3. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
4. wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.“

§ 17

Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 7 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I), das durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

§ 18**Änderung des
Bayerischen Beauftragtengesetzes**

Art. 2 des Bayerischen Beauftragtengesetzes (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 19**Änderung des
Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die
Rettung von Menschen aus Lebensgefahr**

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 11 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(LRAuszG)“ angefügt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 20**Änderung des
HföD-Gesetzes**

Art. 15 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 21**Änderung des
Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im
Freistaat Bayern**

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird aufgehoben.
2. Art. 22 wird Art. 21.
3. Art. 23 wird aufgehoben.
4. Art. 24 wird Art. 22.

§ 23

Änderung des Bayerischen Pflegendengesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Pflegendengesetzes (BayPfleG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird die Angabe „und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren“ gestrichen.

§ 24

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 25

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 26

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK),

das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 2“ wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Art. 31 Abs. 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 22 Abs. 1 einschließt“ gestrichen.
3. Art. 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 3 und 4.
4. Art. 84 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4.

§ 27

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 17 Satz 3 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Staatsministerium“ wird die Angabe „für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ eingefügt.

§ 29

Änderung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 213 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 30

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 31

Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
- b) Nr. 5 wird aufgehoben.
- c) Nr. 6 wird Nr. 5.

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Angabe „ihrerseits“ und die Angabe „jeweils rechtzeitig vorher“ gestrichen.

§ 32

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 21 Abs. 9 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 33

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Abs. 10 wird Abs. 9.

§ 34

Änderung des Staatsforstengesetzes

Art. 6 Abs. 4 des Staatsforstengesetzes (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 693) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 36

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

In § 6 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird Satz 3.
2. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 38

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Stand der Technik und“ gestrichen.
2. Art. 17 wird aufgehoben.
3. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 39

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 113b Abs. 9 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweils neuesten Stand der Technik“ gestrichen.

§ 40

Änderung der Landeswahlordnung

§ 88 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
3. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach aktuellem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 41

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Einschränkung von
Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 42

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Personenbezogene Daten sind vor der Verwertung von Datenträgern zu löschen.“

2. In Art. 42 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 45 Abs. 1 Satz 5 und Art. 48 Abs. 7 wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von
Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 43

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird vor der Angabe „kommunikationstechnischen“ die Angabe „polizeilich anforderungsgerecht nutzbaren“ eingefügt und die Angabe „nach dem Stand der Technik“ wird gestrichen.

§ 44**Änderung des
Bayerischen Beamtengesetzes**

In Art. 104 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ durch die Angabe „ausreichend“ ersetzt.

§ 45**Änderung des
Bayerischen Digitalgesetzes**

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für das Nutzerkonto ist angemessene Sicherheit zu gewährleisten.“

2. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 39 Abs. 1 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik und“ durch die Angabe „mit“ ersetzt.
4. In Art. 48 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik ist“ durch die Angabe „ist ausreichend“ ersetzt.

§ 46**Änderung der
Bayerischen Digitalverordnung**

§ 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2025 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 47**Änderung der
Meldedatenverordnung**

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Oktober 2025 (GVBl. S. 549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik“ jeweils durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 48**Änderung der
Verordnung über das
zentrale elektronische Personenstandsregister**

Die Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 468, BayRS 211-5-I), die durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „durch eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik“ durch die Angabe „anlassgerecht zu verschlüsseln“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Eine elektronische Übermittlung der Stichproben ist in geeigneter Weise zu verschlüsseln.“

§ 49**Änderung der
Krebsregisterverordnung**

In § 12 Abs. 1 der Krebsregisterverordnung (BayKRegV) vom 26. März 2018 (GVBl. S. 201, BayRS 2126-12-1-G) wird die Angabe „dem jeweiligen Stand der Technik und“ gestrichen.

§ 50**Änderung der
Bestattungsverordnung**

In § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen“ durch die Angabe „keine unangemessenen“ ersetzt.

§ 51**Änderung des
Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei
Kinder- und Jugendspieleinrichtungen**

Art. 4 des Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304, BayRS 2129-1-9-U) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

§ 52**Änderung des
Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 6 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
2. In Art. 29 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2“ ersetzt.

§ 53

Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern

Die Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578, BayRS 2129-2-10-U) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2 und Abschnitt II Nr. 2.2 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2.1 Satz 3 wird die Angabe „dem Stand der Technik“ durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.5 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Abschnitt IV Nr. 7 wird die Angabe „ , die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen,“ durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ ersetzt.

§ 54

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2025 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird die Angabe „an den Stand der Technik angepasste“ durch die Angabe „dem Rettungszweck entsprechende“ ersetzt.

§ 55

Änderung der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung

§ 4 Abs. 2 der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktV ArbSozG) vom 13. April 2023 (GVBl. S. 190, BayRS 32-2-A), die durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält und den in § 64 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) genannten Anforderungen entspricht.“

§ 56**Änderung der
Verordnung über die elektronische Aktenführung in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern**

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (BayeAktV-V) vom 5. Januar 2023 (GVBl. S. 13, BayRS 34-6-I) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält.“

§ 57**Änderung der
Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung**

In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBl. S. 548, BayRS 35-2-F), die durch Verordnung vom 21. November 2025 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 58**Änderung der
Bayerischen Bergverordnung**

In § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl. S. 134, BayRS 750-19-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 322 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig“ gestrichen.

§ 59**Änderung der
Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung**

Die Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung (IVUAbwV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 1066, BayRS 753-1-20-U), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Angabe „dem neuesten Stand“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 9 wird aufgehoben.

3. § 17 wird § 9 und in der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 60**Änderung des
Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes**

In Art. 29 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ durch die Angabe „für eine risikoangemessene Betriebssicherheit notwendigen“ ersetzt.

§ 61

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 66 bis 74)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 74)“ ersetzt.
2. In Art. 58 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme der Art. 66 und 67)“ durch die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme des Art. 67)“ ersetzt.
3. Art. 66 wird aufgehoben.
4. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „mindestens 400 € betragen und“ eingefügt.
5. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsprämie nach Art. 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v.H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben. ²Satz 1 gilt nicht bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin eine Leistungsprämie gewährt wird.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „eines Leistungsbezugs“ durch die Angabe „einer Leistungsprämie“ ersetzt.

6. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d wird die Angabe „Leistungsbezüge gemäß Art. 66 und“ gestrichen.
7. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Beamte und Beamtinnen, die für Dezember 2026 eine Leistungsstufe erhalten haben, wird die Stufe unter den Maßgaben des Art. 66 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weitergewährt.“

§ 62

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 62 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember

2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Entscheidungen“ durch die Angabe „Entscheidung“ ersetzt und die Angabe „und Art. 66 Abs. 2 des“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „der Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2“ durch die Angabe „des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Die Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.

§ 63

Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-BM) vom 24. Juli 1919 (GVBl. S. 544, BayRS 2030-3-2-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2024 (GVBl. S. 485) geändert worden ist, wird die Angabe „von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG und“ gestrichen.

§ 64

Änderung der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

§ 8 der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist, den Behördenleitungen für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen und für die Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 65

Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der StMWK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-WKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 26, BayRS

2030-3-4-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 197) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 66

Änderung der StMFH-Zuständigkeitsverordnung

§ 7 Abs. 5 der StMFH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2024 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten einschließlich der Leiterinnen und Leiter unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.“

§ 67

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl. S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 68

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl. S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.

§ 69

**Änderung der
Verordnung über
beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die
Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 15 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 70

**Änderung der
StMUV-Zuständigkeitsverordnung**

§ 10 der StMUV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-UM) vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 238, BayRS 2030-3-9-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezüge“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
2. Im Wortlaut wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.

§ 71

**Änderung der
StMGP-Zuständigkeitsverordnung**

In § 7 Abs. 1 der StMGP-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-GM) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 347, BayRS 2030-3-10-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach den Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 72

**Änderung des
Bayerischen Disziplinargesetzes**

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „oder eine Leistungsstufe erhalten“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „weder“ durch die Angabe „nicht“ ersetzt und die Angabe „noch eine Leistungsstufe erhalten“ wird gestrichen.

§ 73**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG“ durch die Angabe „Leistungsprämien im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 67 BayBesG“ ersetzt.

§ 74**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 61 bis 73 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-1-U/G, 7831-1-U

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das
Veterinärwesen und des
Gesetzes
zur Ausführung des
Tiergesundheitsgesetzes**

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Gesetzes über den
gesundheitlichen Verbraucherschutz und das
Veterinärwesen**

Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Das Staatsministerium kann anstelle der nachgeordneten Behörden tiergesundheitsrechtliche Anordnungen im eigenen Namen treffen, soweit dies bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung für eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. ³Der weitere Vollzug der gemäß Satz 2 getroffenen Anordnungen obliegt der Behörde, an deren Stelle das Staatsministerium die Anordnung getroffen hat.“

§ 2

**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Tiergesundheitsgesetzes**

Dem Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Auf Anforderung dürfen der Tierseuchenkasse durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung oder des Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 über die Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Landtieren, mit Ausnahme von Rindern, oder deren Halter erhoben worden sind, insoweit übermittelt werden, als dies erforderlich ist zu Zwecken

1. der Beitragserhebung,

2. der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder einem der Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
3. der Gewährung von Leistungen, die nicht von Nr. 2 umfasst sind und die der Verhütung oder Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit dienen.

²Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten durch die Tierseuchenkasse gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2330-11-B

Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsgesetzes

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt unabhängig von der Beantragung oder Erteilung einer Registrierungsnummer nach Art. 2a Abs. 4.“

2. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Registrierungsverfahren für die
kurzfristige Vermietung von
Unterkünften über Online-Plattformen;
Registrierungspflicht

(1) ¹Zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes können Gemeinden in einer Satzung nach Art. 1 Satz 1 für das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 ein Registrierungsverfahren nach Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 einführen. ²Eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften nach Satz 1 liegt vor, wenn eine Einheit nach Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 vom Gastgeber nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 regelmäßig oder vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Unterbrechung gegen Entgelt vermietet wird, unabhängig davon, ob die Vermietung gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt.

(2) In Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ist der Gastgeber verpflichtet, die Einheit zu registrieren, bevor er diese über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet (Registrierungspflicht).

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Registrierungsverfahren online bereit, über das der Gastgeber Informationen zur Einheit und zu seiner Person nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 übermittelt. ²Sie kann in der Satzung verlangen, dass den nach Satz 1 übermittelten Informationen Belege beigelegt werden. ³Dies kann auch die Vorlage einer Kopie der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einen eindeutigen Verweis darauf umfassen. ⁴Aktualisierungen sind vom Gastgeber über eine im Registrierungsverfahren bereitgestellte technische Funktion vorzunehmen. ⁵Die Gemeinde stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen und Unterlagen auf Verlangen des Gastgebers für spätere Registrierungen wiederverwendet werden können.

(4) ¹Die Vergabe der Registrierungsnummer nach Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 erfolgt auf der Grundlage der Erklärungen des Gastgebers. ²Sobald der Gastgeber die Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 und die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen Belege vorlegt, ist automatisch und unverzüglich für die betreffende Einheit kostenfrei eine Registrierungsnummer zu erteilen. ³Die Erteilung der Regis-

trierungsnummer ist ein Verwaltungsakt, der vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden kann.

(5) ¹Der Gastgeber ist verpflichtet, der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mitzuteilen, ob die dort angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 unterliegt. ²Ist dies der Fall, ist er verpflichtet, die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anzugeben. ³Die Gemeinde stellt sicher, dass technische Mittel zur Bewertung der Gültigkeit der Registrierungsnummer vorhanden sind.

(6) ¹Die Registrierungsnummern werden in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen, das von der Gemeinde eingerichtet und gepflegt wird. ²Beantragt der Gastgeber die Entfernung der Einheit aus dem Register, wird die Registrierungsnummer aus dem Register gelöscht und verliert ihre Gültigkeit. ³Die Gemeinde ermöglicht dem Gastgeber die Beantragung zur Entfernung der Einheit nach Satz 2 über eine technische Funktion im Registrierungsverfahren.

(7) ¹Die Gemeinde bewahrt sämtliche Informationen und Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens übermittelt wurden, in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum auf, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber nach Abs. 6 Satz 2 die Entfernung der Einheit aus dem Register beantragt hat, sofern eine längere Aufbewahrung für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke nicht erforderlich ist. ²Sie verarbeitet die Informationen und Unterlagen nur für Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(8) ¹Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sind verpflichtet, Gemeinden, die in einer Liste nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1028 aufgeführt sind, Daten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 über die durch den Bund bestimmte einheitliche digitale Zugangsstelle zur Verfügung zu stellen. ²Werden Einheiten in Gebieten, in denen ein Registrierungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 eingeführt wurde, ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten, können die Gemeinden gegenüber Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anordnen, Informationen zu diesen Angeboten vorzulegen und diese Angebote zu entfernen.

(9) Die Gemeinde erstellt und aktualisiert die in Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Listen und übermittelt sie der durch den Bund bestimmten einheitlichen digitalen Zugangsstelle.“

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vermittler“ die Angabe „sowie Energie- und Wasserversorger“ und nach der Angabe „Gemeinde“ wird die Angabe „im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt,“ eingefügt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Abs. 1.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
- 2. entgegen Art. 2a Abs. 2 eine Einheit nicht registriert, bevor er diese über Online-Plattformen für die kurz-

fristige Vermietung von Unterkünften anbietet,

3. entgegen Art. 2a Abs. 5 Satz 2 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht angibt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 Informationen nicht vorlegt sowie Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, nicht entfernt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 Informationen nicht vorlegt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 Angebote zu Einheiten nicht entfernt oder den Zugang dazu nicht sperrt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Bundesjagdgesetz¹⁾“ durch die Angabe „Bundesjagdgesetz (BJagdG)“ ersetzt.
- b) Fußnote 1 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
- b) Fußnote 2 wird aufgehoben.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesbaugesetzes³⁾“ durch die Angabe „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„⁶Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch

durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“

- d) Fußnote 3 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Erlässt die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“

durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

9. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

11. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

12. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Angabe „schriftliche Jagderlaubnis“ durch die Angabe „Jagderlaubnis in Textform“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „auszuhändigen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.

13. In Art. 18 Satz 2, Art. 19 und 20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

14. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“
- b) Fußnote 4 wird aufgehoben.

15. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

16. Art. 22a wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) ¹Das Absuchen von Flächen mit Drohnen, vergleichbaren Fluggeräten oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.“

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verschucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelungen zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.

17. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „⁵⁾“ gestrichen.

c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.

d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.

e) Die Fußnoten 5 und 6 werden aufgehoben.

18. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
19. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ersetzt.
22. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen

Geräten zu fangen oder zu erlegen; das Verbot zur Verwendung akustisch-elektronischer Geräte gilt nicht für Haarraubwild, soweit es nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie für invasive Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG,

- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,
 - e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
 - f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
 - g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss, zu beschießen,
 - h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss, zu beschießen,
 - i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
 - j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
 - k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
 - l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
 - m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,
 - n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasiven Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
- 2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 - 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 - 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,

5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, auszuüben,
7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kurrungen, zu erlegen,
9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch

die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4),“ wird durch die Angabe „einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1),“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparks und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ²Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 BJagdG).“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschussplanpflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „kann“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Schalenwild“ die Angabe „ , das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt, oder Schalenwild“ eingefügt und die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- h) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.“

26. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdreviden der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdreviden ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbegangs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviden über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviden ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Abweichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst ein körperlicher

Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

27. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen und
- „2. die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BJagdG festzusetzen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwecken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten,“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,
3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.“

- cc) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ sowie die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
28. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
29. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
30. In Art. 38 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
31. In Art. 39 Abs. 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
32. In Art. 40 Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz“ durch die Angabe „BJagdG und Abs.“ ersetzt.
33. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt.
34. In Art. 42 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
35. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirmung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
36. In Art. 44 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
37. In Art. 45 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
38. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
39. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
40. In Art. 48 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
41. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.“
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

42. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

43. In Art. 51 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

44. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

 1. einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Jagdbehörden zu übertragen,
 2. Verwaltungsbefugnisse betreffend den Wolf auf sich oder andere Jagdbehörden zu übertragen,
 3. die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 BJagdG zuständigen Behörden zu bestimmen.“

45. In Art. 53 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

46. Art. 55 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

47. Vor Art. 56 wird folgender Art. 55 eingefügt:

„Art. 55

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

48. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,“.

cc) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,

6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,

7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9 und in Buchst. b wird die Angabe „schriftliche Abschußmeldung“ durch die Angabe „Abschussmeldung“ ersetzt.

ff) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.

gg) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die Angabe „schriftliche“ wird gestrichen.

hh) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert.“

ii) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

jj) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt,“.

bb) In Nr. 11 werden die Angabe „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ und die Angabe „Ordnungswidrig-

keiten⁸⁾“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 Buchst. b wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) Fußnote 8 wird aufgehoben.

49. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Wird gegen jemanden“ die Angabe „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

50. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Die“ die Angabe „durch eine Straftat nach Art. 55 oder“, nach der Angabe „die zu ihrer Begehung“ die Angabe „oder zur Vorbereitung“ und nach der Angabe „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ die Angabe „bei der Straftat oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „auf die sich“ die Angabe „die Straftat oder“ eingefügt.

c) In Satz 3 wird vor der Angabe „§ 23“ die Angabe „§ 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und“ eingefügt und die Angabe „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ ist“ wird durch die Angabe „OWiG sind“ ersetzt.

51. In Art. 61 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt und die Angabe „¹⁾“ wird gestrichen.

52. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „⁹⁾“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „¹⁰⁾“ gestrichen.

c) Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.

2. Satz 5 wird Satz 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen, nach der Angabe „auf Haarraubwild“ wird die Angabe „ , Nutrias“ eingefügt und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG)“ wird durch die Angabe „(Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift vor § 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In der Überschrift vor § 11 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
7. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 wird die Satznummerierung „³“ gestrichen.
8. In der Überschrift vor § 12 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. l und Nr. 7 BayJG“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschußpläne“ durch die Angabe „Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan“ ersetzt.

10. In der Überschrift vor § 12a wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

11. In § 12a Abs. 3 und § 12b Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

12. In der Überschrift vor § 12c wird die Angabe „Abs. 3, 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

13. In der Überschrift vor § 12d wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5“ ersetzt.

14. In der Überschrift vor § 12e wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.

15. In der Überschrift vor § 12f wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

16. In der Überschrift vor § 13 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach der Angabe „und 2“ wird die Angabe „sowie Art. 32a Abs. 5“ eingefügt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar

- 1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,

- 2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „einzureichenden Abschußplan“ die Angabe „oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise“ eingefügt.

18. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „¹Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je ein Exemplar, und zwar

- 1. für Rehwild bis spätestens 30. April,

2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai,
 3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausfertigung“ gestrichen.
19. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Erlegung von Rehwild ohne
Abschussplan

(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.

(2) ¹Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ²In allen anderen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos.

(3) ¹Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ²In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „zur Einsicht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „und unterschriebene“ gestrichen.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschußplanerfüllung“ die Angabe „oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschußplanung und die Abschußplanerfüllung“ durch die Angabe „Abschussregelung“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:

- 1.1 Rotwild (*Cervus elaphus*),
- 1.2 Damwild (*Dama dama*),
- 1.3 Sikawild (*Cervus nippon*),
- 1.4 Rehwild (*Capreolus capreolus*),
- 1.5 Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
- 1.6 Schwarzwild (*Sus scrofa*),
- 1.7 Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
- 1.8 Elchwild (*Alces alces*),
- 1.9 Steinwild (*Capra ibex*),
- 1.10 Wisent (*Bison bonasus*),
- 1.11 Feldhase (*Lepus europaeus*),
- 1.12 Schneehase (*Lepus timidus*),
- 1.13 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
- 1.14 Murmeltier (*Marmota marmota*),
- 1.15 Wildkatze (*Felis silvestris*),
- 1.16 Luchs (*Lynx lynx*),
- 1.17 Fuchs (*Vulpes vulpes*),
- 1.18 Steinmarder (*Martes foina*),
- 1.19 Baummarder (*Martes martes*),
- 1.20 Iltis (*Mustela putorius*),
- 1.21 Hermelin (*Mustela erminea*),
- 1.22 Mauswiesel (*Mustela nivalis*),

- 1.23 Dachs (*Meles meles*),
- 1.24 Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1.25 Waschbär (*Procyon lotor*),
- 1.26 Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
- 1.27 Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
- 1.28 Mink (*Neovison vison*),
- 1.29 Wolf (*Canis lupus*),
- 1.30 Goldschakal (*Canis aureus*);

2. Federwild:

- 2.1 Rebhuhn (*Perdix perdix*),
- 2.2 Fasan (*Phasianus colchicus*),
- 2.3 Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- 2.4 Auerwild (*Tetrao urogallus*),
- 2.5 Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
- 2.6 Rackelwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
- 2.7 Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
- 2.8 Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
- 2.9 Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
- 2.10 Wildtauben (*Columbidae*),
- 2.11 Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- 2.12 Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*),
- 2.13 Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
- 2.14 Rostgans (*Tadorna ferruginea*),
- 2.15 Wildenten (*Anatinae*),
- 2.16 Säger (Gattung *Mergus*),
- 2.17 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
- 2.18 Blässhuhn (*Fulica atra*),
- 2.19 Möwen (*Laridae*),

- 2.20 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- 2.21 Großtrappe (*Otis tarda*),
- 2.22 Graureiher (*Ardea cinerea*),
- 2.23 Greife (*Accipitridae*),
- 2.24 Falken (*Falconidae*),
- 2.25 Kolkrabe (*Corvus corax*),
- 2.26 Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
- 2.27 Elster (*Pica pica*),
- 2.28 Rabenkrähe (*Corvus corone*),
- 2.29 Nebelkrähe (*Corvus cornix*).“

22. In der Überschrift vor § 19 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4“ ersetzt.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild

- a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
- b) Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar,
- c) Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,
- d) Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,
- e) alle übrigen Hirsche vom 1. August bis 31. Januar;

2. Dam- und Sikawild

- a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
- b) Schmaltiere vom 1. Juli bis 31. Januar,
- c) Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,
- d) Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,
- e) alle übrigen Hirsche vom 1. September bis 31. Januar;

3. Rehwild

- a) Kitze vom 1. September bis 15. Januar,

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| b) | Schmalrehe | vom 16. April bis 15. Januar, |
| c) | Geißen | vom 1. September bis 15. Januar, |
| d) | Böcke | vom 16. April bis 15. Oktober, |
| 4. | Gamswild | vom 1. August bis 15. Dezember; |
| 5. | Schwarzwild | ganzjährig; |
| 6. | Muffelwild | vom 1. August bis 31. Januar; |
| 7. | Feldhasen | vom 16. Oktober bis 31. Dezember; |
| 8. | Wildkaninchen | ganzjährig; |
| 9. | Füchse | ganzjährig; |
| 10. | Steinmarder | |
| a) | adulte Steinmarder | vom 1. August bis 28. Februar, |
| b) | juvenile Steinmarder | vom 1. Juni bis 28. Februar; |
| 11. | Baummarder | vom 16. Oktober bis 28. Februar; |
| 12. | Ittisse | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 13. | Hermeline | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 14. | Mauswiesel | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 15. | Dachse | |
| a) | adulte Dachse | vom 1. August bis 31. Januar, |
| b) | juvenile Dachse | vom 16. April bis 31. Januar; |
| 16. | Waschbären | ganzjährig; |
| 17. | Marderhunde | ganzjährig; |
| 18. | Sumpfbiber (Nutrias) | ganzjährig; |
| 19. | Minke | ganzjährig; |
| 20. | Rebhühner | vom 1. September bis 31. Oktober; |
| 21. | Fasanen | vom 1. Oktober bis 31. Dezember; |
| 22. | Wildtruthähne | vom 15. März bis 15. Mai
und vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 23. | Wildtruthennen | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 24. | Ringel- und Türkentauben | vom 1. November bis 20. Februar; |

-
- | | |
|---|------------------------------------|
| 25. Höckerschwäne | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 26. Grau- und Kanadagänse | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 27. Nilgänse | ganzjährig; |
| 28. Rostgänse | |
| a) adulte Rostgänse | vom 1. September bis 28. Februar, |
| b) juvenile Rostgänse | ganzjährig; |
| 29. Bläss-, Saat- und Ringelgänse | vom 1. November bis 15. Januar; |
| 30. Stockenten | vom 1. September bis 15. Januar; |
| 31. Pfeif-, Krick-, Spieß-,
Berg-, Reiher-, Tafel-,
Samt- und Trauerenten | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 32. Waldschnepfen | vom 16. Oktober bis 15. Januar; |
| 33. Blässhühner | vom 11. September bis 20. Februar; |
| 34. Lach-, Sturm-, Silber-,
Mantel- und
Heringsmöwen | vom 1. Oktober bis 10. Februar; |
| 35. Eichelhäher, Elstern,
Raben- und Nebelkrähen | vom 16. Juli bis 14. März.“ |
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsaat von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, darf auf Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. ³Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden
1. Wildkaninchen,
 2. Waschbären,
 3. Marderhunde,
 4. Minke,
 5. Sumpfbiber (Nutrias) und

6. Nilgänse.“

d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG“ gestrichen.

e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Marderhund“ die Angabe „ , Mink“ eingefügt.

b) In Nr. 5 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. Wolf und Goldschakal.“

25. In der Überschrift vor § 23 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

26. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

27. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

28. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

29. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.

30. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 BayJG“ die Angabe „oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG“ eingefügt.

31. In § 32 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

32. In der Überschrift vor § 33 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.

33. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen“ gestrichen und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.

c) In Nr. 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

d) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont,“.

34. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34**Übergangsvorschriften**

Für das am 1. April 2026 beginnende Jagdjahr können Anzeigen nach § 15a Abs. 1 bis zum 30. Juni 2026 erfolgen.“

35. Der bisherige § 34 wird § 35.

36. In Anlage 2 wird die Angabe „Art. 47“ durch die Angabe „Art. 53“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

§ 5**Weitere Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g**Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur
Ausübung der Jagd mit Fallen**

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem 1. Januar 2027 erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:

1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

§ 6**Änderung der
Jäger- und Falknerprüfungsordnung**

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt

durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBI. Nr. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. In § 10 Nr. 1 Spiegelstrich 3 wird nach der Angabe „Jagd- und Fanggeräte“ die Angabe „einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 5 und 6 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

vom 26. März 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „(FAG)“ eingefügt.
2. In Art. 12 wird nach der Angabe „45a,“ die Angabe „45b,“ eingefügt.
3. Art. 45a wird wie folgt gefasst:

„Art. 45a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf
Förderung in einer Tageseinrichtung oder in
Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.“

4. Nach Art. 45a wird folgender Art. 45b eingefügt:

„Art. 45b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf
ganztägige Bildung und Betreuung von
Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).

Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

5. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b eingefügt:

„Art. 52b

Bundesmittel für laufende Belastungen im Zuge der
Umsetzung des Ganztagsanspruchs für
Kinder im Grundschulalter;
Verordnungsermächtigung

(1) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 FAG zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, erhält, werden diese vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus die Einzelheiten zur Weitergabe der in Abs. 1 genannten Bundesmittel durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

§ 2

**Weitere Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze**

In Art. 45b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „in der am 1. August 2026 geltenden Fassung“ gestrichen.

§ 3

**Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach der Angabe „zu“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „der Ganztagsangebote“ durch die Angabe „dieser Ganztagsangebote“ ersetzt.
- c) In Satz 5 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „eines“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.

- d) In Satz 6 wird nach der Angabe „ein“ die Angabe „schulisches“ eingefügt.
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ ; Mittagsbetreuung“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Horten“ die Angabe „ , Mittagsbetreuungen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Schülerheime,
Mittagsbetreuung“.

4. Vor Art. 106 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I

Schülerheime“.

5. Nach Art. 110 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Abschnitt II

Mittagsbetreuung

Art. 110a

Mittagsbetreuung

(1) ¹Mittagsbetreuungen sind eigenständige Einrichtungen des Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers außerhalb der sonstigen Bildungs- und Betreuungsformen. ²Diese bieten den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

(2) ¹Mittagsbetreuungen werden bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. ²Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

6. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztag, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3

gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.

- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ durch die Angabe „, Einrichtungen der Mittagsbetreuung sowie Ferienangebote im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können an den Träger, die Leiterin oder den Leiter oder eine sonst verantwortliche Person einer Unterrichtseinrichtung, eines Schülerheims, einer Mittagsbetreuung oder eines Ferienangebots im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gerichtet werden.“

8. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. j angefügt:
- „j) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in Förderschulen, privaten Grundschulen oder diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.
- b) Der Nr. 5 wird folgender Buchst. c angefügt:
- „c) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.

2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Übermittlung von Informationen gemäß der
Richtlinie (EU) 2023/977

(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengenassoziierten Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten die folgenden Abs. 2 bis 5. ²Handelt es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten, gilt daneben Art. 57 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien zu beschränken ist. ³Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ⁴Die in Satz 1 genannten Stellen sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

(2) ¹Ersucht das Landeskriminalamt als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) um Übermittlung von Informationen bei einer zentralen Kontaktstelle im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, erfolgt dies in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ²Ein derartiges Ersuchen ist nur dann zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. ³Es muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist und wenn dies der Fall ist, die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine den Umständen im Einzelfall angemessene Präzisierung der angeforderten Informationen,
3. die Beschreibung des mit dem Ersuchen verfolgten Zwecks einschließlich des zugrundeliegenden Sachverhalts, aus dem sich die abzuwehrende Gefahr ergibt,
4. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinn von Satz 2 und
5. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

⁴Dem Bundeskriminalamt ist eine Kopie des Ersuchens zu übermitteln.

(3) ¹Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle dieser Informationen, übermittelt sie zugleich eine Kopie an das Bundeskriminalamt. ²Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dieser Informationen oder übermittelt sie selbst ein solches Ersuchen an eine solche Stelle, übermittelt sie zugleich eine Kopie dieser Informationen oder dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt sowie die zentrale Kontaktstelle des Staates, dem die jeweilige Stelle angehört.

(4) ¹Informationen, die die Polizei selbst erhoben hat, sind aus eigener Initiative den zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten und dem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden. ²Die Übermittlung an eine andere zentrale Kontaktstelle erfolgt in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ³Dem Bundeskriminalamt und, im Falle der Übermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der zentralen Kontaktstelle des anderen Staats ist eine Kopie zu übermitteln. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Zweck polizeilicher Maßnahmen gefährden würde,

3. die Sicherheit einer Person, insbesondere deren Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit, gefährden würde oder
4. schutzwürdigen Interessen einer juristischen Person erheblich schaden würde.

(5) ¹Soweit nach den Abs. 2 bis 4 übermittelte Informationen sich auf Sachverhalte beziehen, die gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen, prüft die Polizei, vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/794, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist. ²Wird eine Kopie nach Satz 1 übermittelt, so sind auch die Zwecke und etwaige Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen. ³Informationen, die die Polizei von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten hat, darf diese nur dann gemäß Satz 1 an Europol übermitteln, wenn der andere Staat seine Zustimmung hierzu erteilt hat.

§ 6

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Landeskriminalamt ist zudem

1. zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
2. Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung,
3. Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung,
4. zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) sowie
5. benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977.“

§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
2. § 2 am 1. August 2026 und
3. § 3 am 1. Oktober 2026.

München, den 26. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-36-D

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Vertrags über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des
Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von
Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

vom 11. Februar 2026

Der im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis 24. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. September 2025 (GVBl. S. 482) bekannt gemachte Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag ist nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 am 1. Februar 2026 in Kraft getreten.

München, den 11. Februar 2026

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

251-6-F, 600-1-F, 600-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung und
weiterer Rechtsvorschriften**

vom 10. März 2026

Es verordnen auf Grund

- des § 184 Abs. 1 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist,
- des Art. 23 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist,
- des Art. 3 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2025 (GVBl. S. 542) geändert worden ist,
- des Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 298 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Bayerische Staatsregierung und

- des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

**Änderung der
BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung**

Die BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl. S. 1031, BayRS 251-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 271 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Weiden i.d.OPf.“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Vertretungsverordnung**

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F), die durch § 5 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „München“ wird durch die Angabe „Landshut“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Buchst. b“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 6 wird die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Falle der Dienststelle Landshut gilt hiervon abweichend für die Zwecke dieser Verordnung die Bearbeitungsstelle München, soweit ihr die Vertretung obliegt, als Behörde im Sinne des § 18 ZPO.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „München“ durch die Angabe „Landshut (Bearbeitungsstelle München)“ ersetzt.

§ 3**Änderung der
Verordnung über das
Landesamt für Finanzen**

Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371, BayRS 600-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „München,“ wird gestrichen.

- bbb) Nach der Angabe „Weiden“ wird die Angabe „i.d.OPf.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Kaufbeuren,“ die Angabe „München,“ eingefügt.
- b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Dienststelle Landshut für die Angelegenheiten des im Rahmen der Wiedergutmachung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens, insbesondere gemäß
 - a) dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen,
 - b) dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223), das zuletzt durch § 45 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345, BayRS 27-1-I) geändert worden ist, und
 - c) der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. April 1947 (GVBl. S. 169),“.
- 2. In der Überschrift des § 3 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 10. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

754-4-1-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften

vom 17. März 2026

Auf Grund des § 94 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2024 (GVBl. S. 651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Erfüllungserklärung darf ausstellen, wer

1. Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist,
2. Bauvorlageberechtigter nach Art. 61 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 Nr. 2 bis 6 BayBO ist oder
3. nach § 88 GEG zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten für Befreiungen nach § 102 Abs. 5 GEG entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBO sowie bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO keine Anwendung.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „Dezembers“ wird durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 17. März 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2120-8-U/G

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung

vom 3. März 2026

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung

Die Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) vom 1. Juni 1991 (GVBl. S. 189, BayRS 2120-8-U/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Verrichtungen der staatlichen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Veranlassung der Einrichtungen des Justizvollzugs im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) oder § 5 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG);“.

2. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden die Nrn. 12 und 13.

§ 2

Weitere Änderung der Gesundheitsgebührenverordnung

Die Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) vom 1. Juni 1991 (GVBl. S. 189, BayRS 2120-8-U/G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Buchst. a und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.

b) Folgender Buchst. b wird angefügt:

„b) Belehrungen nach § 43 IfSG für Einzelpersonen oder Gruppen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hierzu verpflichtet sind;“.

2. In der Anlage Gebührenverzeichnis 3 Tarif-Nr. 3.1.6 wird in der Spalte „Leistungsbeschreibung“ und der Spalte „€“ nach der Zeile „Bei Sammelbelehrungen je Belehrungspflichtigen“ folgende Zeile eingefügt:

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	€
	„Belehrung nach § 43 IfSG über eine digitale A0nwendung	12,50“.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 3. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

2032-3-4-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von
Vergütungen bei Prüfungen nach der
Lehramtsprüfungsordnung I**

vom 6. März 2026

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 und des Art. 107 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl. S. 202, BayRS 2032-3-4-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2022 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Prüfende“ durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

bb) In den Buchst. a und b wird die Angabe „10,10 €“ jeweils durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Prüfende“ durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

bb) In den Buchst. a und b wird die Angabe „10,10 €“ jeweils durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ , Didaktik der Naturwissenschaft und Technik“ gestrichen.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „43,40 €“ durch die Angabe „47,70 €“ ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.

dd) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
- ccc) In Buchst. c wird die Angabe „43,40 €“ durch die Angabe „47,70 €“ ersetzt.
- ee) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - ddd) In Buchst. d wird die Angabe „15,10 €;“ durch die Angabe „16,60 €;“ ersetzt.
 - eee) Folgender Buchst. e wird angefügt:
 - „e) Aufsatz oder Themenaufgabe aus dem
literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,
je Thema 16,60 €;“.
- ff) In Nr. 5 wird die Angabe „43,40 €“ durch die Angabe „47,70 €“ ersetzt.
- gg) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - ccc) Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „eine Musterlösung“ wird durch die Angabe „ein Lösungshinweis“ ersetzt.
 - bbbb) Die Angabe „169,20 €“ wird durch die Angabe „186,10 €“ ersetzt.
- hh) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „prüfende Person“ wird durch die Angabe „Prüferin oder jeden Prüfer“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „4,10 €“ wird durch die Angabe „4,50 €“ ersetzt.
- ii) In den Nrn. 8 und 9 wird die Angabe „8,00 €“ jeweils durch die Angabe „8,80 €“ ersetzt.
- jj) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Prüfende“ wird durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „10,10 €“ wird durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
 - „(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer entsprechend aufgeteilt.
 - (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 werden für die Prüfungen nach § 114 Abs. 6 LPO I Vergütungen gemäß

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 gewährt.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird die Angabe „59,30 €“ durch die Angabe „65,20 €“ ersetzt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Aufsatz zur Erprobung der Gewandtheit im
schriftlichen Ausdruck,
je Thema 5,50 €.“.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - dd) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Aufsatz oder Themenaufgabe aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen
Bereich,
je Thema 16,60 €.“.
 - ee) In Buchst. e wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - ff) In Buchst. f wird die Angabe „59,30 €“ durch die Angabe „65,20 €“ ersetzt.
- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „24,10 €“ durch die Angabe „26,50 €“ ersetzt.
 - bb) In den Buchst. b und c wird die Angabe „39,50 €“ jeweils durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
- e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „59,30 €“ durch die Angabe „65,20 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
- f) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „39,50 €“ durch die Angabe „43,45 €“ ersetzt.
 - cc) Buchst. c wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „eine Musterlösung“ wird durch die Angabe „ein Lösungshinweis“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „198,00 €“ wird durch die Angabe „217,80 €“ ersetzt.

g) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „prüfende Person“ wird durch die Angabe „Prüferin oder jeden Prüfer“ ersetzt.

bb) Die Angabe „5,00 €“ wird durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.

h) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchst. a und b wird die Angabe „6,70 €“ jeweils durch die Angabe „7,40 €“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „15,10 €“ durch die Angabe „16,60 €“ ersetzt.

i) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Prüfende“ wird durch die Angabe „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

bb) Die Angabe „13,10 €“ wird durch die Angabe „14,40 €“ ersetzt.

j) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüferinnen und Prüfer entsprechend aufgeteilt.“

4. § 5 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. für die erste Prüferin oder den ersten Prüfer und in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 LPO I auch für die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer	46,20 €,
2. für eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer gemäß § 29 Abs. 10 LPO I	33,00 €.“

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „330,00 €“ ersetzt.

cc) In Buchst. c wird die Angabe „450,00 €“ durch die Angabe „495,00 €“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit	3,85 €.“
---	----------

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Für Vergütungen bis einschließlich des Prüfungstermins Frühjahr 2025 sowie Vergütungen nach § 6 Satz 1

Nr. 2 für den Prüfungstermin Herbst 2025 finden die §§ 2 bis 6 in der am 31. März 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Übergangsvorschriften“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 6. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

35-2-F

Verordnung zur Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung

vom 9. März 2026

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 7 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBl. S. 548, BayRS 35-2-F), die durch Verordnung vom 21. November 2025 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Behördliche Aktenführung in Strafsachen

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung werden in den von Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat geführten Ermittlungsverfahren Akten bis einschließlich 29. Juni 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 29. Juni 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 9. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

215-6-1-2-I

**Verordnung
zur Ausführung des
Integrierte Leitstellen-Gesetzes
(AVILSG)¹⁾**

vom 13. März 2026

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 10 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Teil 1

Kostenverteilung

§ 1

**Verteilung der Kosten für
Integrierte Leitstellen und
fernmeldetechnische Infrastruktur**

(1) ¹Kosten, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können, werden ausgeschieden und von den Gesamtkosten der Integrierten Leitstelle abgezogen, bevor die Kosten im Übrigen gemäß § 2 auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt werden. ²Die ausgeschiedenen Kosten werden dem jeweils zuständigen Kostenträger zugewiesen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einnahmen der Integrierten Leitstelle, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können.

(2) ¹Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche – einschließlich des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, soweit er vom Rettungsdienst und den Feuerwehren genutzt wird – werden den Kostenträgern für die Aufgaben, zu deren Erfüllung die fernmeldetechnische Infrastruktur genutzt wird, zugewiesen, soweit die Kosten nicht vom Staat übernommen oder erstattet oder unmittelbar von den Kommunen oder Sozialversicherungsträgern im Rahmen von Vereinbarungen übernommen werden. ²Die nach Satz 1 dem Feuerwehrbereich zugewiesenen Kosten tragen die Verbandsmitglieder des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverband) nach Maßgabe der Verbandssatzung.

§ 2

Verteilungsmaßstab

(1) ¹Die notwendigen Kosten einer Integrierten Leitstelle, die weder dem Aufgabenbereich Feuerwehr noch dem Aufgabenbereich Rettungsdienst ausschließlich zugeordnet werden können, werden eingeteilt in einsatzabhängige Kosten und in einsatzunabhängige Kosten. ²Die Einteilung erfolgt im Wege schriftlicher Vereinbarung zwischen den

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

Sozialversicherungsträgern und dem Zweckverband im Benehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle für einen jeweils zukünftigen Zeitraum. ³Sie ist danach vorzunehmen, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen im Sinne von Abs. 3 Satz 3 stehen.

(2) ¹Im Rahmen der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt auch die Aufteilung der ansatzfähigen einsatzunabhängigen Kosten auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst. ²Die Vereinbarung muss insbesondere festlegen,

1. welche Kosten, gegliedert nach den einschlägigen Kostenarten in Anlage 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG), als einsatzunabhängige Kosten behandelt werden,
2. nach welchem Verteilungsschlüssel diese Kosten aufgeteilt werden,
3. wann sie in Kraft tritt und ihre Laufzeit.

(3) ¹Die ansatzfähigen einsatzabhängigen Kosten sind nach einem einheitlichen Schlüssel auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst aufzuteilen. ²Der Schlüssel ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Aufgabenbereich dokumentierten Einsätze mit einer mittleren Bearbeitungszeit gemäß Abs. 4. ³Maßgeblich sind die Einsatzzahlen des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr, für das die Kostenaufteilung vorgenommen werden soll, um zwei Jahre vorausgeht. ⁴Ein Einsatz im Sinn dieser Verordnung ist ein Ereignis, bei dem ein Einsatzauftrag mit einem entsprechenden Einsatzstichwort übermittelt wurde. ⁵Im Rettungsdienst gilt jedes alarmierte Fahrzeug als gesonderter Einsatz. ⁶Davon ausgenommen sind die Fahrzeuge der Sanitäts-Einsatzleitung, der Einsatzleiter Rettungsdienst, der Helfer vor Ort, der First Responder, der Notfallseelsorge, der Kriseninterventionsteams und vergleichbarer Einrichtungen.

(4) ¹Die mittleren Bearbeitungszeiten und die relevanten Einsatzarten legt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) auf der Grundlage regelmäßiger Erfassungen durch Bekanntmachung fest. ²Bis zu einer abweichenden Festlegung werden folgende mittlere Bearbeitungszeiten zugrunde gelegt:

- | | |
|---|--|
| 1. Notfalleinsatz und arztbegleiteter Patiententransport: | 7,6 Minuten, |
| 2. Krankentransport: | 5 Minuten, |
| 3. Vermittlung an den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst: | 2 Minuten für 15 % der im Kalenderjahr 2002 erfassten Vermittlungen, |
| 4. Feuerwehreinsatz: | 31 Minuten. |

³Das Verhältnis der zeitlich gewichteten Einsätze der Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst zueinander bestimmt den Verteilungsschlüssel für die einsatzabhängigen Kosten (Fachdienstschlüssel). ⁴Zur Überprüfung und Aktualisierung der mittleren Bearbeitungszeiten erfassen Integrierte Leitstellen in regelmäßigen Abständen den Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einsätze. ⁵Die Integrierten Leitstellen, die die Erfassung durchführen, und die Zeitabstände zwischen den Erfassungen werden durch das Staatsministerium im Benehmen mit den Betreibern der Integrierten Leitstellen bestimmt.

(5) ¹In Zeiten ohne wirksame Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 sind

1. die Personalkosten der Funktionsstellen Leitstellenleitung, Lehrdisponent, Qualitätsmanagement-Beauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Technisch-Taktische Betriebsstelle Digitalfunk, Systemadministrator und Systempflege hälftig und
2. alle sonstigen nicht nach § 1 Abs. 1 ausschließlich zuordenbaren Kosten nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 auf die beiden Aufgabenbereiche aufzuteilen.

²Zu den sonstigen Kosten nach Satz 1 Nr. 2 zählen insbesondere Vorhalte- und Baukosten.

Teil 2**Aufgaben und Qualifikation des
Leitstellenpersonals****§ 3****Aufgaben und Berufsbildung des
Leitstellenpersonals;
Unterstützung bei Großschadenslagen**

(1) ¹Den Disponenten Integrierter Leitstellen in Bayern obliegen alle zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben Integrierter Leitstellen gemäß Art. 2 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) erforderlichen Tätigkeiten. ²Aufgaben nach Satz 1 dürfen zur beruflichen Ausübung nur Personen übertragen werden, die über eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Ausbildung verfügen. ³Disponenten Integrierter Leitstellen in Bayern müssen

1. an einem nach Maßgabe von §§ 4 bis 13 durchgeführten Lehrgang (Disponentenlehrgang) erfolgreich teilgenommen haben,
2. eine Berufsausbildung zum Disponenten in einer Integrierten Leitstelle erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. über eine den Anforderungen von Nr. 1 oder Nr. 2 fachlich gleichwertige Berufsbildung verfügen.

⁴Über die fachliche Gleichwertigkeit einer Berufsbildung nach Satz 3 Nr. 3 entscheidet das Staatsministerium. ⁵Sind Berufsqualifikationen

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. einem anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, erworben worden,

gelten der Art. 41 Abs. 2 und die Art. 43 bis 51 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) entsprechend. ⁶Die Betreiber der Integrierten Leitstellen haben für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung aller Disponenten zu sorgen.

(2) ¹Aufgaben zur Entgegennahme und Weiterleitung von Notrufen, Notfallmeldungen, sonstigen Hilfersuchen oder Informationen, hierauf bezogener Dispositions Vorbereitung sowie der Bettenzuweisung auf Grundlage eines Behandlungskapazitätenachweises dürfen abweichend von Abs. 1 zur beruflichen Ausübung auch Personen übertragen werden, die

1. die Zwischenprüfung des Disponentenlehrgangs nach § 6 Abs. 1 bestanden haben,
2. eine Berufsausbildung zum Betriebsassistenten in einer Integrierten Leitstelle erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. über eine den Anforderungen von Nr. 1 oder Nr. 2 fachlich gleichwertige Berufsbildung verfügen.

²Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die nach dieser Verordnung bestimmten Anforderungen an die Berufsbildung des Leitstellenpersonals gelten nicht für die Übertragung von Aufgaben an Kreiseinsatzzentralen gemäß Art. 5 Abs. 2 ILSG und die vorübergehende Verwendung von Unterstützungskräften zur Bewältigung des Einsatzaufkommens bei Großschadenslagen.

§ 4

Disponentenlehrgang; Zugang und Ausgestaltung

(1) ¹Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried führt den Disponentenlehrgang durch. ²Zum Disponentenlehrgang zugelassen werden sollen nur Personen, die eine Qualifikation als Rettungssanitäter erworben und den Führungslehrgang nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst absolviert haben, mindestens jedoch eines von beiden. ³In letzterem Fall ist im jeweils fachfremden Tätigkeitsgebiet eine Ergänzung der Qualifikation durch modular aufgebaute Fortbildungslehrgänge erforderlich. ⁴Mit einer Qualifikation als Rettungssanitäter muss stets das Rettungsdienstmodul II absolviert werden. ⁵Als Fortbildungslehrgänge sind zugelassen

1. für den Rettungsdienst:

- a) die Ausbildung zum Rettungssanitäter nach der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung oder das Rettungsdienstmodul I und
- b) darauf aufbauend das Rettungsdienstmodul II,

2. für die feuerwehrafachliche Fortbildung:

- a) die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst oder die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr oder das Feuerwehrmodul I und
- b) darauf aufbauend das Feuerwehrmodul II.

(2) ¹Der Disponentenlehrgang umfasst eine Dauer von 320 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten und besteht aus

- 1. Modul 1 - Gesprächsführung und Arbeiten im Team: Theoretische Ausbildung von 48 Unterrichtseinheiten,
- 2. Modul 2 - Einsatzleitsoftware, Kommunikationstechnik, Notrufabfrage und Bettenzuweisung: Theoretische und praktische Ausbildung von 96 Unterrichtseinheiten,
- 3. Modul 3 - Rechtsgrundlagen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: Theoretische Ausbildung von 40 Unterrichtseinheiten und
- 4. Modul 4 – Einsatzbearbeitung; abschließende Erfolgskontrolle: Praktische Ausbildung von 136 Unterrichtseinheiten

sowie schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweisen, die im Rahmen von nicht öffentlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen (Prüfungen) zu erbringen sind. ²An die Stelle schriftlicher Leistungsnachweise können elektronische Leistungsnachweise treten. ³Soweit diese Verordnung zu elektronischen Leistungsnachweisen keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen über schriftliche Leistungsnachweise entsprechend. ⁴§ 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gilt entsprechend.

(3) ¹Auf die Dauer der Ausbildung können Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen im Umfang von höchstens 10 % der Unterrichtseinheiten des jeweiligen Moduls angerechnet werden. ²Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. ³Von der Ableistung der Module 1 und 2 einschließlich der Zwischenprüfung kann auf Antrag befreit werden, wer über eine Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder der Art. 41 bis 51 LlbG als fachlich gleichwertig anerkannte Berufsqualifikation verfügt.

§ 5

Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten

(1) ¹Von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried wird ein Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht und für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. ²Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried oder sein Stellvertreter. ³Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben oder gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer sein. ⁴Bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. ein Vertreter der Betreiber und
3. ein Mitglied des Fachbereichs Integrierte Leitstellen an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁵Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss hat

1. die Prüfungen vorzubereiten, Einsatzszenarien und Prüfungsfragen auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
2. die Prüfenden zu bestimmen und die Prüfungskommissionen zusammenzustellen,
3. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 54 APO zu entscheiden,
4. die Folgen des Unterschleifs, von Ordnungsverstößen, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen sowie
5. über Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden.

²Der Vorsitzende hat alle Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, Enthaltungen sind nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und anwesend sind. ⁴Beschlüsse können ausnahmsweise auch im elektronischen oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Ablauf des Bestellungszeitraums mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Abberufung durch die Staatliche Feuerweherschule Geretsried aus wichtigem Grund. ²Mit Zustimmung der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried kann ein Mitglied, das wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, jedoch bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt bleiben.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen und Verfahren

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Module 1 und 2 abgeleistet hat. ²Die Zwischenprüfung steht am Ende von Modul 2. ³Sie besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 8. ⁵Bewerber weisen mit dem Bestehen der Zwischenprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung besitzen, in Integrierten Leitstellen Aufgaben nach § 3 Abs. 2

Satz 1 zu erfüllen.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, den Disponentenlehrgang abgeleistet und die Zwischenprüfung nach Abs. 1 bestanden hat. ²Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. ³Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Die Bewertung richtet sich jeweils nach § 8. ⁵Bewerber weisen mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als Disponent Integrierter Leitstellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzen.

(3) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag, über den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet. ²Die Prüfungstermine sind unter Angabe der beizufügenden Bescheinigungen und Festlegung der Meldefristen rechtzeitig bekannt zu machen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind,
2. eine Wiederholung nach § 9 nicht zulässig ist oder
3. der Antrag nicht form- und fristgerecht unter Beifügung der vorgegebenen Bescheinigungen gestellt wird, wobei hiervon in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

⁴Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern in Textform mitzuteilen. ⁵Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 7

Prüfungskommission, Bewertung und Zeugnisse

(1) ¹Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus vier Mitgliedern besteht und deren Zusammensetzung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. ²Es sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. ³Den Vorsitz führt ein Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehaben oder gleichwertig qualifizierter Arbeitnehmer sein muss. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Als weitere Mitglieder bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. der Leiter, sein Stellvertreter oder ein Schichtführer einer Integrierten Leitstelle in Bayern und
3. ein weiterer Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁶Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ⁷§ 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Bewertung von Leistungsnachweisen nach Maßgabe von § 8 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Über das Bestehen der Prüfungen sind Zeugnisse mit einer Gesamtbeurteilung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 auszustellen, die vom Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried zu unterzeichnen sind. ²Das Zeugnis der Abschlussprüfung muss auch eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile enthalten. ³Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 8

Ablauf der Prüfungen und Bewertung der Leistungen

(1) ¹Der praktische Leistungsnachweis am Ende des Moduls 2 stellt die Zwischenprüfung dar. ²Sie besteht aus vier praktischen Einzelaufgaben, bei denen jeweils ein Notruf entgegenzunehmen ist, hierauf bezogene Einsätze anzulegen und weiterzuleiten sind sowie gegebenenfalls eine Bettenzuweisung durchzuführen ist. ³Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Modulen 3 und 4 ist das Bestehen der Zwischenprüfung oder eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Voraussetzung. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis am Ende des Moduls 4. ²Der schriftliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung dauert 90 Minuten. ³Der mündliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. ⁴Es können bis zu drei Personen gemeinsam geprüft werden. ⁵Die Prüfungsdauer soll je Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. ⁶Der praktische Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Abarbeitung von höchstens drei praktischen Einsatzszenarien. ⁷Die Gesamtdauer des praktischen Leistungsnachweises als Teil der Abschlussprüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. ⁸Die Abschlussprüfung und damit der Disponentenlehrgang ist bestanden, wenn in jedem ihrer Prüfungsteile nach Satz 1 mindestens die Einzelnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) ¹Für die Bewertung der erbrachten einzelnen Leistungsnachweise sind die Noten in Worten und als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle nach folgendem Schema zu vergeben:

Note	in Worten	Definition
1,0 – 1,4	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,5 – 2,4	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
2,5 – 3,4	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5 – 4,4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
4,5 – 5,4	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
5,5 – 6,0	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Gesamtnote am Ende des Disponentenlehrgangs setzt sich wie folgt zusammen:

Einzelnote	Art des Leistungsnachweises	Gewichtung
1	ein schriftlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	1/6
2	ein mündlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	2/6
3	ein praktischer Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	3/6.

³Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten mit dem Teiler sechs und wird in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 9

Wiederholung

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres oder bei erneutem Nichtbestehen muss der gesamte Disponentenlehrgang wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung des Disponentenlehrgangs ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Antrag einmal vollständig wiederholt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres oder bei erneutem Nichtbestehen müssen die Module 3 und 4 und im Anschluss die Abschlussprüfung wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung der Module 3

und 4 sowie der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung

¹In den Fällen, in denen Teilnehmer

1. von einem Leistungsnachweis zurücktreten,
2. einen Leistungsnachweis versäumen,
3. einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig abgeben oder
4. einen Leistungsnachweis unterbrechen,

gilt der Leistungsnachweis als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt, das Versäumnis, die unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe oder die Unterbrechung des Leistungsnachweises aus Gründen erfolgen, die von den Teilnehmern nicht zu vertreten sind. ³Die Gründe sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Täuschungsversuch

¹Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewerten. ²Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.

§ 12

Dokumentation

Über die Leistungsnachweise und Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die über alle für die Beurteilung wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben müssen, insbesondere über Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse sowie eventuelle Unregelmäßigkeiten.

§13

Elektronischer Leistungsnachweis

¹Der elektronische Leistungsnachweis stellt eine Präsenzprüfung unter Aufsicht dar, deren Durchführung mittels elektronischer Medien erfolgt. ²Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Prüflinge zu verarbeiten. ³Den Prüflingen ist vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vertraut zu machen.

Teil 3

Einsatzlenkung und Patientenbeförderung im öffentlichen Rettungsdienst

§ 14

Dispositionsgrundsätze

(1) ¹In der Notfallrettung soll die Integrierte Leitstelle grundsätzlich unabhängig von Einsatz- oder Dienstbereichen das geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes einsetzen, das den Notfallort am schnellsten erreicht. ²Von der Alarmierung eines einsatzbereiten Einsatzmittels, das sich in einem fremden Versorgungsbereich befindet, kann die Integrierte Leitstelle absehen, wenn ein medizinisch relevanter Zeitvorteil dadurch nicht zu erwarten ist. ³Ein Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug soll statt eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs in der Notfallrettung nur eingesetzt werden, wenn ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist.

(2) Einsatzmittel, die nicht Teil der regelmäßigen Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes sind, darf die Integrierte Leitstelle außer in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und in Fällen, in denen ein erhöhtes Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann, nur einsetzen, wenn nach dem Meldebild und der konkreten Situation im Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht rechtzeitig die erforderliche Hilfe leisten kann.

(3) Art. 2 Abs. 6 ILSG bleibt unberührt.

§ 15

Standortmeldesystem

Die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes müssen ihren jeweiligen aktuellen Standort nach vom Staatsministerium landesweit festzulegenden Vorgaben an das Einsatzleitsystem der Integrierte Leitstelle melden.

§ 16

Beförderungsziel

(1) ¹Die Integrierte Leitstelle hat sich um die Aufnahme des Notfallpatienten in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu bemühen und den Transport dorthin vorbehaltlich medizinischer Weisung des Notarztes zu veranlassen. ²Sie verständigt die Behandlungseinrichtung und gibt ihr die voraussichtliche Ankunftszeit und die vermutliche Art der Verletzung oder Erkrankung an.

(2) ¹Das Ziel von Krankentransporten bestimmt unter Berücksichtigung des Patientenwillens und von § 76 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in dieser Reihenfolge

1. der behandelnde Arzt,
2. die Integrierte Leitstelle oder
3. eine sonstige weisungsberechtigte Stelle.

²Die Vorschriften über die ärztliche Transportanweisung sind zu beachten.

Teil 4

Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München

§ 17**Zuständigkeit**

(1) Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ILSG alarmiert die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München (Feuerwehreinsatzzentrale) im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel der Feuerwehr und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

(2) Soweit die Erledigung der Aufgabe nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehreinsatzzentrale mit Zustimmung des Rettungszweckverbands München an der Alarmierung der örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München mitwirken und die Benachrichtigung von Kräften zur psychosozialen Betreuung übernehmen, die von den in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Einheiten gestellt werden.

§ 18**Zusammenarbeit mit
anderen Stellen und Kräften**

Art. 2 Abs. 6 ILSG gilt für die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend.

§ 19**Qualifikation der
Disponenten**

Für die Übertragung von Dispositionsaufgaben in der Feuerwehreinsatzzentrale sowie die Fortbildung des hierzu eingesetzten Personals gilt § 3 entsprechend.

§ 20**Ausschluss von
Kostenerstattungen und Zuwendungen**

Für die Feuerwehreinsatzzentrale werden keine staatlichen Kostenerstattungen oder Zuwendungen nach Art. 7 ILSG gewährt.

§ 21**Datenschutz,
Dokumentation**

Art. 9 ILSG gilt für die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend.

Teil 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 22****Übergangsvorschriften**

Bestehende Vereinbarungen zur Kostenverteilung im Anwendungsbereich des § 31 AVBayRDG in der am 14. April 2026 geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 auch dann fort, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 23

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2025 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 werden aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 wird § 4 und die Überschrift wie folgt gefasst: „Standortmeldesystem“.
3. Die §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. Die §§ 9 bis 29 werden die §§ 7 bis 27.
6. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.
7. Die §§ 32 bis 45 werden die §§ 28 bis 41.

(2) Die §§ 8 und 18 Abs. 3 sowie die Anlage 2 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 165 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2026 in Kraft.

(2) § 22 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV) vom 30. Mai 2014 (GVBl. S. 221, BayRS 215-6-1-1-I), die durch § 1 Abs. 170 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 14. April 2026 außer Kraft.

München, den 13. März 2026

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612